Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Nienburg/Weser, 20.06.2001

Siegel

gez. Brieber
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 21.03.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Westliches Weserufer" - 7. Änderung und Ergänzung - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nienburg/Weser, 20.06.2001

gez. Brieber
Bürgermeister

Planunterlage
Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Nienburg/W.
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Nienburg/W.erteilt durch das Katasteramt Nienburg/Weser, Az. A I 57/95

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Nienburg/Weser.
Nienburg/Weser, 20.06.2001

gez. Ewest
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 12.12.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.01.2001 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.01.2001 bis 19.02.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Nienburg/Weser, 20.06.2001

gez. Brieber
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.05.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Nienburg/Weser, 20.06.2001

gez. Brieber
Bürgermeister

In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 04.07.2001 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 14/2001 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 04.07.2001 rechtsverbindlich geworden.
Nienburg/Weser, 20.08.2001

gez. Brieber
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Nienburg/Weser,

Bürgermeister

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Nienburg/Weser,

Bürgermeister

Hinweis:
Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 zugrunde.

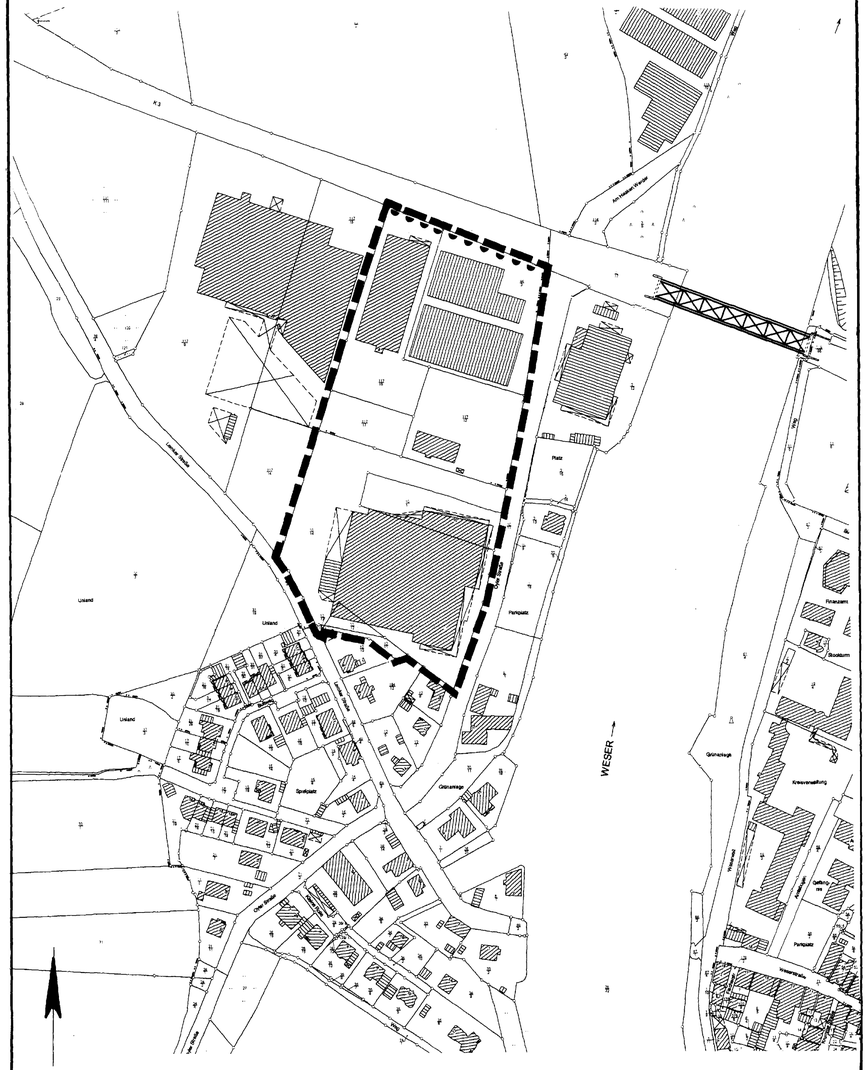

Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen (Gemäß § 9 Abs.1 Nr.4 u. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr.71 "Westliches Weserufer" -7.Änderung und Ergänzung-

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO soll die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben beschränkt werden.

§ 1

Einzelhandelsbetriebe aus den grundsätzlich zulässigen Branchen und mit den grundsätzlich zulässigen Sortimenten (siehe A bzw. B) sind nach Einzelfallprüfung [1] zulässig. Der Verkauf an Endverbraucher ist zulässig, sofern er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht. Die zulässigen Branchen sind gemäß der „Klassifikation der Wirtschaftszweige" (statistisches Bundesamt Wiesbaden) vorgegeben. Die Auswahl der Sortimente bestimmt sich nach „zentrenrelevanten" bzw. „nicht zentrenrelevanten" Sortimenten.

A Zulässige Branchen

Kennnummer

50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen
52.6	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)
52.61	Versandhandel
52.63.2	Sonstiger Einzelhandel vom Lager
52.7	Reparatur von Gebrauchsgütern
55	Gastgewerbe
55.5	Kantinen
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
72 – 72.5	Datenverarbeitung und Datenbanken (nur Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und –einrichtungen)
73	Forschung und Entwicklung
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen
nur:	
74.3	Technische, physikalische und chemische Untersuchung
74.4	Werbung
74.7	Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
74.81	Fotografisches Gewerbe und fotografische Laboratorien
74.82	Abfüll- und Verpackungsgewerbe
92	Kultur und Unterhaltung

B Zulässige „nicht zentrenrelevante" Sortimente

- Baustoffe, Sanitär/Fliesen, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeinrichtungen und –ausstattung, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen
- Möbel / Küchen / Büromöbel
- Beleuchtungskörper
- Teppiche / Bodenbeläge
- Heimcomputer
- Holz, Bauelemente, wie z. B. Fenster, Türen
- Herde / Öfen
- Pflanzen und Zubehör, Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzgefäße, Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer u. ä.
- Campingartikel
- Brennstoffe / Mineralölerzeugnisse
- Kfz / Motorräder / Mopeds / Fahrräder / Kfz-Zubehör / Rasenmäher, Motorrad- und Fahrradzubehör
- Boote, Bootszubehör

[1] Der Begriff Einzelfallprüfung bezeichnet eine das förmliche Genehmigungsverfahren ergänzende fachliche Begutachtung (im Bedarfsfall Gutachten) eines beantragten Einzelhandelsvorhabens.

Stadt Nienburg/Weser

Bebauungsplan Nr.71

„Westliches Weserufer"

-7.Änderung und Ergänzung-

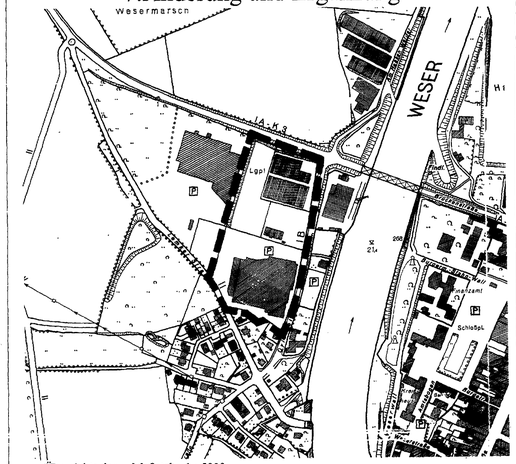

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

Fachbereich Stadtentwicklung, den 22.02.2000	NORD Maßstab 1 : 2000	geändert: 22.08.2000/ Sto 17.10.2000/ Sto 25.01.2001/ Sto